



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Dermatologie und Venerologie*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 30. Juni 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Dermatologie und Venerologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV)* mit Anhängen bei.
- C Am 5. Juli 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 4. Oktober 2016 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGDV statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 15. Dezember 2016 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Dermatologie und Venerologie* ohne Auflagen.
- E Am 19. Januar 2017 teilte die SGDV der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 29. März 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Dermatologie und Venerologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 3. August 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Dermatologie und Venerologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Dermatologie und Venerologie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 30. Juni 2016 ersucht hat, im Juli 2016 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGDV am 04. Oktober 2016 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 15. Dezember 2016, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Das gemeinsame Ziel einer laufenden Verbesserung der Weiterbildung wird ganz offensichtlich von allen Beteiligten verfolgt. Der Einsatz für die Qualität der Weiterbildung ist spürbar. Sowohl der Selbstbeurteilungsbericht wie auch das Weiterbildungsprogramm beginnen mit einer sehr guten Beschreibung des Fachgebiets. Die Fachgesellschaft ist kompakt organisiert; sie ist gesamtverantwortlich, namentlich in den Weiterbildungs-Aktivitäten und in der Fortbildung. Die Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie ist in gut strukturierte Inhalte aufgeteilt. Die Assistenzärzte erhalten regelmässig Feedback, nicht nur wenn Fehler auftreten. An den Weiterbildungsstätten wird der Stand der Weiterbildung der Assistenzärzte nach einem und nach zwei Jahren in Form einer nicht-sanktionierenden Leistungsbeurteilung überprüft. Jungdermatologen sind motiviert für einen guten Start in ihre Fortbildung.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Im Weiterbildungsprogramm jeweils präzise anzugeben, ob Fähigkeiten entweder theoretisch bekannt oder mit praktischer Routine beherrscht werden müssen („Leistungsstufen“),*
 - *Ein System zur Supervision der je nach Weiterbildungsstätte unterschiedlichen Weiterbildungskonzepte zu installieren, bzw. ein Musterweiterbildungskonzept zu entwickeln, das dann an den jeweiligen Weiterbildungsstätten eine individuelle Anpassung erfahren könnte,*
 - *Interdisziplinäre und interprofessionelle Transparenz im Leitbild auszuweisen, indem auf Beziehungen zu konkret zu benennenden Disziplinen und auf die Notwendigkeit der Überweisung / Rücküberweisung bzw. Zusammenarbeit hingewiesen wird,*
 - *Basisdaten zu definieren, die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendig sind und analysiert werden,*
 - *Meilensteine im Weiterbildungskonzept festzuhalten, welche dem Assistenzarzt am ersten Tag mit dem Hinweis auf flexible Anpassungsmöglichkeiten bekannt gegeben werden kann,*
 - *Zu überprüfen, welche erwartete Resultate der Weiterbildung besser mit qualitativen respektive quantitative Indikatoren im Weiterbildungsprogramm festzulegen sind,*
 - *E-Examen (elektronische MC-Fragen) oder andere Examensformen durch die Prüfungskommission gezielt zu evaluieren und einzuführen (vgl. Expertenbericht vom 30. Januar 2017).*
2. Am 29. März 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Dermatologie und Venerologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 03. August 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO unterstützt die Verbesserungsvorschläge der Experten. Die Fachgesellschaft hat in Aussicht gestellt, die Vorschläge der Experten im Rahmen der nächsten Gesamtüberarbeitung umzusetzen.*
 - *Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SGDV und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.*

4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
- Der Weiterbildungsgang in *Dermatologie und Venerologie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
 - Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Dermatologie und Venerologie* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsqaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Dermatologie und Venerologie* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'852.-
Interne Kosten	CHF	15'325.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'614.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 22'355.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):
- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

Bern, 29. März 2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizer Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie – Weiterbildung in Dermatolo-
gie und Venerologie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizer Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie –
Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Berchtold von Steiger

Projektleiter

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie / Weiterbildungsgang in Dermatologie und Venerologie

Datum:
30.01.2017

Prof. Dr. med. Günter Burg
Prof. Dr. med. H.A.M. Neumann



The image shows two handwritten signatures. The first is in black ink and appears to be 'G. Burg'. The second is in blue ink and is more stylized, with the name 'H.A.M. Neumann' written in blue ink below it.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

0	Qualitätsstandards	3
1	Verfahren	4
	1.1 Expertenkommission	4
	1.2 Zeitplan	4
	1.3 Selbstevaluationsbericht	5
	1.4 Round Table	5
2	Fachgesellschaft und Weiterbildung	6
3	Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards	6
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	6
	Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	15
	Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	17
	Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	21
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	24
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	27
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	28
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	29
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	31
	Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	32
4	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	33
5	Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag	34
6	Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	34
7	Liste der Anhänge	34

0 Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften. Im vorliegenden Gutachten werden demzufolge die blau hinterlegten Qualitätsstandards beurteilt; siehe Qualitätsstandards Akkreditierung 2018, <http://aaq.ch/akkreditierung/programmakkreditierung/>.

1 Verfahren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung hat das Gesuch um Akkreditierung am 25.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie wurde ebenfalls bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 29.06.2016 abgegeben.

Die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Dermatologie und Venerologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie am 5. Juli 2016 über die positive formale Prüfung informiert und der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie gleichzeitig mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet wird.

1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat mit der Unterstützung der MEBEKO eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 04.03.2016 genehmigt worden. Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie am 27.05.2016 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. med. Günter Burg, MD, ehem. Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich
- Prof. Dr. med. H.A.M. Neumann, ehem. Ordinarius an der Erasmus Universität Rotterdam

1.2 Zeitplan

25.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
29.06.2016	Abgabe Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie
05.07.2016	Bestätigung positive formale Prüfung durch das BAG
04.03.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
04.10.2016	Round Table
15.12.2016	Vorläufige Version des Gutachtens
19.01.2017	Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie
30.01.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
24.03.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
30.03.2017	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Selbstevaluationsbericht

Prof. Dr. med. Jürg Hafner, Past Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie, war verantwortlich für die Verfassung des Selbstevaluationsberichts der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie. Weiter haben der aktuelle SGDV-Präsident, Dr. med. Carlo Mainetti, sowie der SGDV-Ressort-Leiter Aus-, Weiter- und Fortbildung, Dr. med. Daniel Hohl, am Bericht mitgewirkt. Die Fachgesellschaft hat den Bericht mit zwei Anhängen eingereicht, dem Weiterbildungsprogramm für Dermatologie und Venerologie (WBP) und dem Schwerpunkt in Dermatopathologie. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG.

Im Rahmen der Vorbereitung und der Redaktion des vorliegenden Gutachtens stellte die AAQ den Experten als Beispiele die Weiterbildungskonzepte WBK der Universitätsspitäler Zürich und Lausanne (CHUV) zur Verfügung. Zudem haben sie wenn nötig die von der AAQ beigelegte Weiterbildungsordnung WBO des SIWF und die Umfrage zur Weiterbildungsqualität unter den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten konsultiert.

1.4 Round Table

Der Round Table hat am 04.10.2016 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die Experten Prof. Dr. med. Günter Burg und Prof. Dr. med. H.A.M. Neumann; von Seiten der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie waren es

- Dr. med. Carlo Mainetti (TI), Präsident SGDV, Chefarzt am Ospedale San Giovanni, Bellinzona
- Prof. Dr. med. Daniel Hohl (VD), SGDV-Vorstand, Ressort Aus-, Weiter- und Fortbildung, Stellvertretender Chefarzt am CHUV, Lausanne
- Prof. Dr. med. Jürg Hafner (ZH), Past Präsident SGDV, SIWF-Delegierter, Leitender Arzt am Universitätsspital Zürich
- Prof. Dr. med. Dagmar Simon (BE), SGDV-Vorstand, PD am Inselspital Bern
- Prof. Dr. med. Andreas Bircher (BS), Stellvertretender Chefarzt, Universitätsspital Basel
- Dr. med. Michael Mühlstädt (GE), médecin adjoint, hôpitaux universitaires Genève (HUG)
- Dr. med. Peter Bloch (ZH), SGDV-Vorstand und EADV-Delegierter, Thalwil
- Dr. med. Angela Neub (VD), Assistenzärztin in Ausbildung am CHUV, Lausanne

Ausserdem waren Dr. Jürg Harstall als Beobachter der MEBEKO sowie für die AAQ Berchtold von Steiger anwesend.

Für den Verlauf des Round Tables von Belang war, dass zwei Teilnehmer wichtige Funktionen im SIWF innehaben: Dr. Hafner als Vorstandsmitglied und Dr. Hohl als Mitglied der Weiterbildungsstättenkommission WBSK. Damit konnte das Zusammenwirken der Fachgesellschaft mit dem SIWF im Gespräch problemlos geklärt werden. Positiv anzumerken ist noch, dass verschiedene anwesende Ärzte zugleich Mitglied anderer Fachgesellschaften sind (Angiologie, Allergologie), und in dieser Funktion auch an anderen Round Tables im Rahmen der Akkreditierung 2018 teilgenommen haben.

Der Ablauf des Round Tables orientierte sich am Aufbau des Selbstevaluationsberichts. Somit konnten die offenen Fragen über jede der 10 Leitlinien, respektive Qualitätsstandards und Anforderungen nach MedBG, in einer vorgegebenen Reihenfolge gestellt werden. Die Gespräche drehten sich vor allem um die Inhalte des Weiterbildungsprogramms, um die Ausführungsbestimmungen der Weiterbildung (*standard operational procedures*) sowie um das Weiterbildungskonzept WBK der Weiterbildungsstätte. Die Gespräche erlaubten es der Expertenkommission, ein ganzheitliches Bild des Weiterbildungsgangs in Dermatologie und Venerologie zu erhalten.

2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Am Anfang des Selbstevaluationsberichts stehen allgemeine Angaben zur Fachgesellschaft sowie ein historischer Abriss zum Fach der Dermatologie und Venerologie. Dabei wird namentlich die Zunahme von Hautkrebserkrankungen in den letzten Jahren erwähnt, welche zeigt, dass das Organfach Dermatologie und Venerologie als duales Fach chirurgisch-internistisch angelegt ist.

Die Fachgesellschaft hat im Jahr 2013 ihr 100-jähriges Bestehen gefeiert. Bei dieser Gelegenheit wurden die Arbeitsgemeinschaften der Fachgesellschaft reaktiviert, was sich auch positiv auf die Weiterbildung ausgewirkt hat.

Gemessen an der durchschnittlichen Anzahl Weiterzubildender pro Jahr handelt es sich bei der SGD V um eine mittelgrosse Fachgesellschaft. Die Weiterbildung erfolgt an A, B und C-Spitälern und in Arztpraxen, die als Weiterbildungsstätten D bezeichnet werden. Im SIWF-Register der zertifizierten Weiterbildungsstätten stehen 5 A-Kliniken (an den 5 Uni-Spitälern), 3 B-Kliniken (Luzern, St. Gallen und Triemli) sowie 3 C-Kliniken (Aarau, Bellinzona sowie die Hautklinik Skinworld AG in Bern). Die Anzahl Gesuche von Assistenzärzten übersteigt die Anzahl Weiterbildungsplätze in Dermatologie und Venerologie.

Die Weiterbildung zum Facharzt wird im Leitbild beschrieben, welches am Anfang des WBP steht. In der Folge wird detailliert darauf eingegangen, namentlich unter der Leitlinie 1B im folgenden Kapitel.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Das im Anhang dem Selbstevaluationsbericht beigelegte Weiterbildungsprogramm stammt vom 1. Januar 2014. In den Kapiteln Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen – Inhalt der Weiterbildung – Prüfungsreglement werden die Weiterbildungsstruktur sowie die allgemeinen und die speziellen Anforderungen der Weiterbildung zum Facharzt beschrieben.

Die Weiterbildung dauert fünf Jahre, wobei mindestens 1 Jahr an einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden muss.

Das Weiterbildungsprogramm zählt die allgemeinen fachspezifischen Anforderungen auf, welche sich die Assistenzärzte im ganzen Verlauf der Weiterbildung aneignen. Die speziellen Anforderungen umfassen neun Subspezialitäten, die in obligatorischen oder fakultativen Modulen von 3-6 Monaten Dauer angeboten werden. Davon müssen mindestens 7 Module absolviert werden, die vier obligatorischen Module und drei der 5 Wahlmodule.

Bezüglich Gliederung der Weiterbildung fragen die Experten nach der Auswirkung der Regel, dass mindestens 12 Monate der Weiterbildung an einer zweiten Weiterbildungsstätte

absolviert werden müssen. Dazu wird festgestellt, dass alle Kliniken der Kategorie A das ganze Curriculum anbieten (9 Subspezialitäten). Der Wechsel für 12 Monate entspricht UEMS-Gepflogenheiten und ist gemäss WBO der SIWF obligatorisch. Dort steht in Art. 16 Abs. 1 dass, die Weiterbildungsdauer an einer Weiterbildungsstätte 4 Jahre nicht überschreiten darf. Von Seiten der Leiter von A-Kliniken wird befürchtet, dass die faktische Kürzung der Lehrzeit von 5 auf 4 Jahre die Weiterbildung entweder verschlechtert oder länger dauert. Es stellt sich für die Experten die Frage, inwieweit die WBO/SIWF-Richtlinien in diesem Punkt geändert werden können, zumal die Einhaltung dieser Regel in der Westschweiz nicht einfach ist, da es an Weiterbildungsstätten mangelt, welche die Assistenzärzte für 1 Jahr ausbilden können. Gemäss Aussagen ihres Präsidenten arbeitet die Fachgesellschaft an einer Lösung.

Um festzustellen, ob die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung vollständig und adäquat im Weiterbildungsprogramm aufgeführt sind, sind die Experten auf verschiedenen Einzelheiten im Kapitel 3 eingegangen:

Zur Begründung für die unter 3.1.8. geforderte praktische Durchführung von Radiotherapien wird angeführt, dass die Schweiz eine Hochburg für Radiotherapie sei und dass für einige wenige Indikationen eine gewisse Berechtigung gegeben ist, der jedoch auch von Seiten Radiologischer Institute genüge geleistet werden kann. Problematisch für den Einsatz in einer Dermatologischen Praxis ist, dass ein Röntgengerät vorhanden und die regelmässige Wartung durch einen Physiker gegeben sein muss. Theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Radiotherapie würden die Experten unterstützen und schlagen vor, dass im Weiterbildungsprogramm eine spezifische Angabe aufgenommen wird, welche präzisiert, dass Kenntnisse aber nicht unbedingt die Beherrschung der praktischen Durchführung der Radiotherapie von den Assistenzärzten verlangt wird.

Auch im Punkt 3.1.13 zu den dermatoskopischen Untersuchungen könnte das Weiterbildungsprogramm präziser formuliert sein, in dem Sinn, dass die computergesteuerte Photodokumentation ein fakultativer Bestandteil der Weiterbildung ist. Das Augenmerk soll auf der Interpretation von dermatoskopischen Bildern liegen.

Zu 3.1.16. empfehlen die Experten, auch Kinderdermatologie aufzuführen.

Zu den Punkten 3.1.19, 20 und 21 fragen die Experten, wie der Facharzt die ethische, ökonomische und sicherheitsbezogene Kompetenz wahr nimmt und welche Indikatoren eine gezielte Weiterbildung für diese Kompetenzen ermöglichen. Es zeigt sich, dass die Lehre auf diesem Gebiet in geteilter Verantwortung mit anderen Facharztausbildungen vom Spital respektive der jeweiligen Weiterbildungsstätte wahrgenommen wird. In Zürich ist sie zum Beispiel am regelmässigen Care Team-Gespräch möglich, ausserdem in der alle 6 Wochen stattfindenden Ethik-Runde. An bestimmten Weiterbildungsstätten absolvieren alle Kaderärzte vor ihrer Beförderung einen Ethikkurs. Das Handling von Fehlern ist am CHUV und an anderen Spitälern zentral geregelt. Die Anwesenden präzisieren noch, dass sich die Anforderungen auf die WBO, Art. 16 beziehen und die genannten Punkte 19-21 vermutlich so oder ähnlich in den Weiterbildungsprogramme anderer Fachgesellschaften stehen.

In Bezug auf Punkt 3.2.1 fragen die Experten, ob es zielführend sei, Richtzahlen für diagnostische und therapeutische Massnahmen anzugeben. Die geforderten 5 Epikutantests, die vom Assistenzarzt selber angelegt werden sollen, erscheinen den Experten eine sehr geringe Anzahl. Die Angabe von Zahlen liefert dem Assistenzarzt zwar unter Umständen den Beleg, die genannten Tests auch wirklich durchgeführt zu haben. Angaben von Fallzahlen und Anzahl Tests, zum Beispiel auch die 4 Skin Resurfacing und Narbenbehandlungen unter 3.2.3, stehen aufgrund der Befürchtung im Weiterbildungsprogramm, dass ein Assistenzarzt sonst eine bestimmte Behandlung gar nicht durchgeführt hat.

Die Experten stufen eine geringe Fallzahl jedoch als gefährlich ein und schlagen der Fachgesellschaft vor, die Angabe von Richtzahlen bestimmter Tests im Weiterbildungsprogramm noch zu überdenken. Anstelle konkreter Leistungszahlen können die Fähigkeiten auch in die folgenden Kategorien eingeteilt werden: (1) theoretische Grundkenntnisse, (2) praktische Grundkenntnisse, (3) praktische Routinekenntnisse. Die Eingriffe in Phlebologie sind im Weiterbildungsprogramm in der obligatorisch zu absolvierenden Spezialdisziplin der operativen Dermatologie aufgeführt. An bestimmten Kliniken ist diese Subspezialität der Angiologie zugeordnet. In Zürich wird die Phlebologie aber weiterhin durch Dermatologen gelehrt und soll im Klinikalltag neu belebt werden, weil dafür offensichtlich Nachholbedarf besteht.

Zur Subspezialität Angiologie (3.2.2) geben die Experten zu bedenken, dass unter den durch den Assistenzarzt selbständig durchzuführenden Massnahmen zusätzlich die endovaskuläre Laserablation und Duplex- statt Doppler-Ultraschallsonographie aufgeführt werden sollten.

Zum Wahlmodul 3.2.7 Proktologie schlagen die Experten vor, die entsprechenden Anforderungen unter die allgemeinen fachspezifischen Anforderungen einzureihen. Dort könnten sie unter Punkt 3.1.15 aufgeführt werden, womit dieser Punkt unter der neuen Bezeichnung "Dermatologie der Anogenital-Region" aufgeführt werden könnte.

Das Wahlmodul 3.2.8 Dermatoonkologie muss gemäss der eingangs geschilderten Bedeutung von Hautkrebs eine obligatorische Subspezialität der Weiterbildung werden. Die Experten weisen noch auf Doppelspurigkeiten zwischen den Modulen operative Dermatologie und Photobiologie hin: die selbständige Durchführung oder Assistenz bei der photodynamischen Therapie und der Lasertherapie werden in beiden Modulen obligatorisch verlangt.

Zum Wahlmodul 3.2.9 Prävention und Rehabilitation wird noch diskutiert, ob die speziellen Anforderungen in primärer und sekundärer, allenfalls tertiärer Prävention separat zu nennen seien. Die Termini sekundäre und tertiäre Prävention werden nicht mehr benutzen, so dass im Weiterbildungsprogramm allgemein von Prävention die Rede ist.

Schlussfolgerung:

Die Experten haben die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung im Weiterbildungsprogramm eingehend gewürdigt. Sie stellen fest, dass die Struktur und die generischen sowie fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung im Weiterbildungsprogramm Dermatologie und Venerologie angemessen beschrieben sind.

Inhaltlich machen sie die Empfehlung, das Wahlmodul Dermatoonkologie als obligatorische Subspezialität des Weiterbildungsprogramms zu führen. Zudem empfehlen sie der Fachgesellschaft weitere Verbesserungen des Weiterbildungsprogramms, welche im Wesentlichen auf eine bessere Verständlichkeit des Dokuments abzielen. Allgemein halten sie fest, dass im Weiterbildungsprogramm jeweils präzise anzugeben sei, ob Fähigkeiten entweder theoretisch bekannt oder mit praktischer Routine beherrscht werden müssen. Sie schlagen ausserdem vor, Indikatoren über die ethische, ökonomische und sicherheitsbezogene Kompetenz beim Facharzt im Weiterbildungskonzept der jeweiligen Weiterbildungsstätte festzuhalten.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlungen:

Das Wahlmodul Dermatoonkologie soll eine obligatorische Subspezialität der Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie werden.

Kinderdermatologie als allgemeine fachspezifische Anforderung im Inhalt der Weiterbildung aufzuführen.

Es sollen die Voraussetzungen für die Lehre der ethischen, ökonomischen und sicherheitsbezogenen Kompetenz beim Facharzt als fachübergreifendes Unterrichtsangebot etabliert werden.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft erklärt am Round Table, dass das Curriculum ursprünglich in Zusammenarbeit der fünf Klinikdirektoren der Universitätskliniken gemeinsam mit dem jeweiligen Präsidenten der Fachgesellschaft entstanden ist. An dem im vorliegenden Weiterbildungsprogramm festgelegten Curriculum haben auch anerkannte Experten aus den Kliniken und, für den Schwerpunkt Dermatopathologie, als verwandte Fachgesellschaft die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie mitgewirkt.

Der Inhalt und die Lernmethoden des Curriculums sind im Weiterbildungsprogramm präzisiert, namentlich mit genauen Fallzahlen zu bestimmten Diagnose- oder Therapiemethoden. Die Angabe konkreter Fallzahlen muss aus verschiedenen Gründen kritisch betrachtet werden und könnte durch „Leistungsstufen“ ((1)theoretische Grundkenntnisse, (2) praktische Grundkenntnisse, (3) praktische Routinekenntnisse) ersetzt werden.

Bei den üblichen kleinen Überarbeitungen oder Revisionen des Weiterbildungsprogramms werden keine Weiterzubildenden oder andere Stakeholder beigezogen. Das Programm wird durch die Geschäftsleitung der Fachgesellschaft verabschiedet und dann vom SIWF-Vorstand genehmigt. Dies war für die gültige Fassung des Programms vom 1. Januar 2014 der Fall.

Grosse Überarbeitungen des Weiterbildungsprogramms gehen hingegen in eine breite Vernehmlassung im SIWF und müssen vom SIWF-Plenum, in dem alle benachbarten Fachgebiete, aber auch der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte vertreten sind, genehmigt werden.

Die letzte Akkreditierung des Weiterbildungsprogramms durch das Eidgenössische Departement des Innern ist am 1. September 2011 erfolgt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in

der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),

- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm ist das Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie im Kapitel 1.1, Leitbild, beschrieben. Das Leitbild des Facharztes für Dermatologie und Venerologie nennt die allgemeinen Ziele der Weiterbildung (Kapitel 1.2).

Zur Stellung, Rolle und Funktion der Fachpersonen steht im Selbstevaluationsbericht, dass der Anteil polymorbider und komplex erkrankter stationärer Patienten zunehme. Dabei erfolge eine koordinierte Gesamt-Behandlung sehr oft interdisziplinär, mit dem Hausarzt oder manchmal auch mit einem Dermatologen als Koordinationsstelle. Die Experten schlagen vor, im Weiterbildungsprogramm darauf hinzuweisen, dass durch die Zusammenarbeit mit anderen Spezialisten ein interdisziplinärer Ansatz und eine holistische Denkweise gefördert werden.

Die Weiterbildungsverantwortlichen in den jeweiligen Weiterbildungsstätten sorgen für die Lehre und zeigen auf, wie das Verhältnis zwischen Grundversorger und Spezialist bezüglich der Überweisung bzw. Rücküberweisung der Patienten zu gestalten ist und wie der Austausch der Informationen über die Patienten mit verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich erfolgen soll. Die entsprechenden Weiterbildungsziele dazu sind im Weiterbildungsprogramm allerdings nicht definiert. Diese können aber gemäss Aussage der Fachgesellschaft ins Leitbild aufgenommen werden.

Schlussfolgerung:

Es sind nicht alle im Qualitätsstandard genannten Weiterbildungsziele definiert. Die Experten empfehlen deren Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Interdisziplinäre Transparenz im Leitbild des Fachgebiets ausweisen, indem auf die Beziehungen der Dermatologie und Venerologie zu den konkret zu benennenden Disziplinen und auf die Notwendigkeit der Überweisung bzw. Rücküberweisung hingewiesen wird.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Im Selbstevaluationsbericht geht die Fachgesellschaft allgemein auf die berufliche Entwicklung und Reifung der Assistenzärzte während der Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie ein. Etwas präziser geht das Leitbild auf die privatrechtliche Ausübung des Berufs ein (Kapitel 1.2 des Weiterbildungsprogramms): „Als Experte für kranke und gesunde Haut («skincare»), deren Anhangsgebilde und die hautnahen Schleimhäute ist er imstande, das Gelernte selbständig in die Praxis umzusetzen.“. Im Gespräch legen die Experten der Fachgesellschaft nahe, die im MedBG erwähnte eigenverantwortliche Ausübung ausdrücklich im Leitbild des Facharztes zu verankern.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung:

Den letzten Satz im Leitbild des WBP mit folgendem Einschub ergänzen: Der Facharzt für Dermatologie und Venerologie verpflichtet sich, ... sein Fachgebiet eigenverantwortlich auszuüben ... und während seiner ganzen professionellen Laufbahn sein Wissen und Können zu aktualisieren.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Kenntnisse von rund 2000 verschiedenen Diagnosen werden am Fachexamen vorausgesetzt. Zudem werden die Assistenzärzte in der sicheren Indikationsstellung und Durchführung dermatologischer Therapien systematisch geschult.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Der Selbstevaluationsbericht nennt Beispiele von Erkrankungen, die auch auf dem Gebiet der Dermatologie zu Notfallsituationen führen. Ausserdem gehört der Notfalldienst unter Aufsicht eines Kaderarztes zur Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Der Selbstevaluationsbericht äussert sich allgemein zum Verhältnis zwischen Grundversorgung und Dermatologie im schweizerischen Gesundheitswesen. Im Gespräch zeigt sich, dass es sich hier um eine Frage der Kultur handelt, welche in den Weiterbildungsstätten durchaus etabliert ist.

Schlussfolgerung:

Die Experten schliessen aus den vorliegenden Informationen dass Übernahme von Aufgaben in der dermatologischen Grundversorgung erfüllt ist.

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft bestätigt, dass die Assistenzärzte systematisch lernen, eine qualitativ hochstehende und gleichzeitig kosteneffiziente Behandlung anzuwenden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft nennt hier die WZW-Kriterien (Wirksamkeit – Zweckmässigkeit – Wirtschaftlichkeit), denen in der Weiterbildung durchgehend besondere Aufmerksamkeit zukomme. Die Bearbeitung von Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden ist im Weiterbildungsprogramm ausdrücklich vorgesehen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft legt im Selbstevaluationsbericht dar, wie die Kommunikation in der Weiterbildung proaktiv thematisiert wird, und unterstreicht deren Bedeutung. Am Beispiel der sogenannten Mittagsvisite in Zürich wird am Round Table erläutert, wie die Weiterzubildenden lernen, mit Patientinnen und Patienten und anderen Beteiligten sachgerecht und zielgerichtet zu kommunizieren. Als weiteres Beispiel wird erwähnt, dass zentrale Kurse in Kommunikation in Bellinzona angeboten werden, aufgrund einer Forderung der kantonalen Spitalverwaltung. An anderen C-Kliniken sind solche Lehrformen allerdings nicht immer möglich. Daher regen die Experten an, dass namentlich das Lehrangebot in Kommunikation, aber auch die erlaubten Kongressbesuche, die Lehre in Ethik, die CIRS-Programme usw. in das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Weiterbildungsstätte aufgenommen werden.

Schlussfolgerung:

Die sachgerechte und zielgerichtete Kommunikation wird offensichtlich als wichtiger Punkt der Weiterbildung gepflegt.

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung:

Das Lehrangebot in Kommunikation und die erlaubten und empfohlenen Kongressbesuche im Weiterbildungskonzept explizit ausweisen. Dies könnte die Fachgesellschaft im Rahmen der Einführung eines Musterweiterbildungskonzepts koordinieren, das dann an den jeweiligen Weiterbildungsstätten eine individuelle Anpassung erfahren müsste.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft äussert sich hier zur allgemeinen Rolle des Facharztes in Dermatologie und Venerologie. Gemäss Leitbild im Weiterbildungsprogramm ist der Facharzt mit Fragen der öffentlichen Gesundheit vertraut.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft schildert verschiedene Lehrformen, welche die Assistenzärzte zur Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben befähigen sollen. Namentlich

fördert die SGDv eine Rotation der Assistenzärzte in der Dermatologischen Praxis (Kat. D), mittels einer Verlängerung des vorgesehenen Aufenthaltes in Praxen auf ein Jahr. Dort erlernen die Assistenzärzte die relevanten Elemente der Praxis-Organisation. Die Voraussetzungen um diese Verlängerung umzusetzen werden aber erst geschaffen, namentlich in der Westschweiz.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen, auch in der Westschweiz und im Tessin die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die vorgesehene Verlängerung der Ausbildung in Kategorie D auf 12 Monate umgesetzt werden kann.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Der Selbstevaluationsbericht geht auf die Stellung der Fachdisziplin im gesamten Umfeld der Medizin ein. In der Weiterbildung wird die Möglichkeit zur fachlichen Vertiefung geboten, beispielsweise mit Vertiefungen in Allergologie, Dermatochirurgie, pädiatrischer Dermatologie oder in Lasermedizin. Wo die fachliche Vertiefung nicht ausreicht sei der Bezug zu Nachbardisziplinen und damit die interdisziplinäre Zusammenarbeit unabdingbar. Als interprofessionelle Bezüge zu anderen Gesundheitsberufen nennt die Fachgesellschaft die ambulante Wundversorgung, wo die Zusammenarbeit mit Spitex, Wundambulatorien, Podologinnen etc. eine zentrale Rolle spielt. Die Experten empfehlen in gleicher Weise die Zusammenarbeit mit Rheumatologen, Immunologen, Genetikern und weiteren Fachdisziplinen.

Schlussfolgerung:

Die Weiterbildung stellt die interdisziplinäre Zusammenarbeit sicher, und zeigt interprofessionelle Bezüge auf.

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung:

Das Leitbild des Facharztes im Weiterbildungsprogramm dahingehend zu ergänzen, dass die Zusammenarbeit mit anderen anerkannten Gesundheitsberufen zu den Kompetenzen des Facharztes gehört.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Im Selbstevaluationsbericht legt die Fachgesellschaft die Struktur der Weiterbildungsstätten dar (Kategorien A-D), als Prozesse werden die Dauer und geforderten Weiterbildungskurse genannt, welche die Assistenzärzte im Minimum durchlaufen müssen. Abschliessend hält die SGDV fest, dass das Weiterbildungsprogramm inhaltlich und im Mengengerüst so angepasst ist, dass alle fachlich relevanten Inhalte innerhalb von fünf Jahren erlernbar sind (Ergebnisse).

Zur Evaluation der Strukturen wird präzisiert, dass anlässlich der Evaluation der Weiterbildungsstätten auch die Anforderung gemäss Weiterbildungsprogramm geprüft wird, wonach in allen Kategorien A-D eine wöchentliche obligatorische Visite oder Supervision mit Chef, Oberarzt oder Fachspezialisten stattfindet.

Die Weiterbildungsstättenkommission WBSK des SIWF veranlasst die regelmässige Visitation der Weiterbildungsstätten. Die Visitationen finden mindestens alle 6 Jahre statt, zudem wenn der Leiter der Weiterbildungsstätte wechselt und wenn in der jährlichen Umfrage bei den Assistenzärzten eine ungenügende Weiterbildungsqualität resultiert. Die Durchführung der Visitation der Weiterbildungsstätten ist in der Weiterbildungsordnung WBO des SIWF geregelt. Vor der Visitation reicht die Weiterbildungsstätte ihr Weiterbildungskonzept ein, dessen inhaltliche Struktur durch die WBO definiert ist. Verläuft die Visitation erfolgreich, gilt ebendieses Weiterbildungskonzept als zertifiziert. Gemäss WBO soll das Weiterbildungskonzept die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms der Fachgesellschaft zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentieren. Damit ist die Erfüllung des Standards 2B.1 gewährleistet.

Als *best practice* enthält das Weiterbildungskonzept des Unispitals Zürich, zum Beispiel, eine jährlich stattfindende Reflexion der Kommunikationserfahrungen mit einem dafür benannten Tutor. Für andere Weiterbildungskonzepte haben die Fachexperten festgestellt, dass sie kaum mehr als das Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft enthalten. Die Teilnehmer am Round Table hielten fest, dass das SIWF kein Raster zur Verfügung stellt, welches die Anforderungen nach WBO, Art. 41, weiter konkretisiert. Die Experten kommen hier zum Schluss, dass die Fachgesellschaft den inhaltlichen Aufbau der Weiterbildungskonzepte supervidieren und ein Rahmen-Weiterbildungskonzept mit Mindeststandards erarbeiten sollte.

Schlussfolgerung:

Die Experten beurteilen den Standard als erfüllt und geben eine Empfehlung zum inhaltlichen Aufbau der Weiterbildungskonzepte.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Fachgesellschaft erarbeitet ein Rahmen-Weiterbildungskonzept mit Mindeststandards und installiert ein System zur Supervision der je nach Weiterbildungsstätte unterschiedlichen Weiterbildungskonzepte.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Die SGDVG erhält jährlich die Ergebnisse zur Qualität der Weiterbildung, welche mit den Assistenzarztfragebogen durch die ETH im Auftrag des SIWF erhoben wird. Unter Standard 8B.1 steht im Selbstevaluationsbericht, dass Erfolgs-/Misserfolgs-Statistiken, Drop-out-Raten usw. Regelmässig erhoben, evaluiert und der Fachgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Darin sind Daten über die tatsächliche Berufsbefähigung der Weiterbildung mit eingeschlossen.

Innerhalb der SGDVG sind mindestens 15 Arbeitsgruppen aktiv, welche in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet die erhobenen Basisdaten kontinuierlich aktualisieren. Manche Arbeitsgruppen sind anlässlich des kürzlich begangenen 100-Jahre Jubiläums der Fachgesellschaft reaktiviert worden. Als Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Weiterbildung bieten bestimmte Arbeitsgruppen Kurse an der Jahresversammlung an, die sich speziell an Assistenzärzte richten.

Die oben beschriebene Visitation der Weiterbildungsstätten stellt ein weiteres Instrument der Qualitätsentwicklung der Weiterbildung dar.

Schlussfolgerung:

Die Fachgesellschaft hat keine Definition der zur Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten. Sie hat jedoch Instrumente, mit denen sie die vom SIWF zur Verfügung gestellten Daten analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Basisdaten definieren, die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendig sind und analysiert werden.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung sind im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft formuliert. Alle Weiterbildungsstätten verfügen über ein eigenes

Weiterbildungskonzept, welches öffentlich zugänglich ist. Darin sollen gemäss WBO die Vorgaben zum Bestehen des Weiterbildungsgangs präzisiert werden.

Laut Selbstevaluationsbericht führen die Universitätskliniken nach dem ersten und dem zweiten Jahr interne Zwischenprüfungen durch, welche eine nicht-sanktionierende Leistungsbeurteilung erlauben.

Allerdings gibt es Weiterbildungskonzepte, welche in Bezug auf die an der Weiterbildungsstätte gültigen spezifischen Anforderungen nicht vollständig sind.

Schlussfolgerung:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind festgelegt und transparent.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung:

Interne Zwischenprüfungen in den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten aufführen und für die Fachgesellschaft und die Weiterzubildenden zugänglich machen.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Im Selbstevaluationsbericht werden die sieben Weiterbildungskurse erwähnt, welche von der Fachgesellschaft für die Assistenzärzte organisiert werden. Davon sei der „Kurs für physikalische Behandlungsmethoden“ obligatorisch, von den übrigen sechs müssten mindestens vier Kurse absolviert werden. Die Experten stellten fest, dass diese Angabe nicht mit den Angaben im Abschnitt 2.2 3 des Weiterbildungsprogramms entspricht. Weiter gibt der Selbstevaluationsbericht an, dass das Weiterbildungskonzept für die jeweilige Klinik ein Raster vorsieht, demzufolge grundsätzlich 12 Monate stationäre und 48 Monate ambulante Dermatologie und Venerologie zu absolvieren sind. Dazu ist festzuhalten, dass dieser Raster die Vorgabe der WBO noch nicht umsetzt, wonach die Weiterbildungsdauer an einer Weiterbildungsstätte 4 Jahre nicht überschreiten darf. Die Experten haben zudem zur Diskussion gestellt, ob ganze 12 Monate auf der Station für die Weiterbildung notwendig seien. Dazu wird unter Standard 3B.3 festgehalten, dass die fachliche Theorie in den 12 Monaten stationärer Dermatologie und Venerologie erlernt wird, meistens zu Beginn der Weiterbildung. Die Betreuung stationärer Patienten kann zeitgleich mit der Betreuung ambulanter Patienten in der Poliklinik oder in Spezialsprechstunden kombiniert werden.

Die obligatorischen Kurse und Module respektive die fakultativen Teile der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm, Kapitel 2 und 3 aufgeführt. Damit die Gestaltung der Weiterbildung an den gewählten Weiterbildungsstätten für den Assistenzarzt möglichst vorhersehbar wird, sind diesbezügliche Angaben in Form von Meilensteinen im Weiterbildungskonzept nötig.

Im Gespräch zeigt sich, dass grosse Kliniken solche Meilensteine definieren können. Kleinere Kliniken müssen hingegen auf Wechsel flexibel reagieren können, wobei mittels rollender Planung der Endpunkt der Weiterbildung angesteuert wird. Die nach WBO vorgeschriebenen jährlichen vier Arbeitsplatz-basierten Assessments ermöglichen das Setzen der Meilensteine. In Basel steht diese Regel im internen Weissbuch, welches noch weitere Details festlegt, wie Ferien usw.

Das Weiterbildungskonzept der C-Kliniken muss berücksichtigen, ob die eintretenden Assistenzärzte bereits eine Vorbildung in Dermatologie und Venerologie haben oder nicht, zumal sie in der Regel zu Beginn oder am Ende der Weiterbildung in eine C-Klinik eintreten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt

Empfehlung:

Die Experten empfehlen, Meilensteine im Weiterbildungskonzept festzuhalten, welche dem Assistenzarzt am ersten Tag mit dem Hinweis auf flexible Anpassungsmöglichkeiten bekannt gegeben werden können.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Unter Standard 1B.1 wurde im Detail diskutiert, wie der Inhalt der Weiterbildung im Kapitel 3 des Weiterbildungsprogramms festgelegt wird. Die Gutachter stellten sich dabei auf den Standpunkt, dass im Weiterbildungsprogramm jeweils präzise anzugeben sei, ob Fähigkeiten entweder theoretisch bekannt oder mit praktischer Routine beherrscht werden müssen. Solche qualitative Indikatoren halten die Experten in bestimmten Fällen für die bessere kompetenzbasierte Definition des Inhalts als die im Weiterbildungsprogramm verwendeten Richtzahlen für diagnostische und therapeutische Massnahmen.

Schlussfolgerung:

Das Weiterbildungsprogramm beschreibt messbare Lernerfolge und Kompetenzen.

Der Standard ist erfüllt

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, gemeinsam mit den Leitern der Weiterbildungsstätten zu überprüfen, welche erwarteten Resultate der Weiterbildung besser mit qualitativen respektive quantitativen Indikatoren im Weiterbildungsprogramm festzulegen sind.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Gemäss Selbstevaluationsbericht ist der Weiterbildungsgang so aufgebaut, dass die fachliche Theorie nach 12 Monaten stationärer (meistens zu Beginn der Weiterbildung) und in der Abfolge dann nach 12 Monaten ambulanter Dermatologie erlernt ist. Die restliche Zeit der fünfjährigen Weiterbildung beinhaltet die praktische und klinische Anwendung der Kenntnisse.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Ehrfurcht und ethischer Haltung gegenüber menschlichem Leben und jedem Patienten unter Einbezug seines Umfeldes gehört zu den Zielen der Weiterbildung gemäss Weiterbildungsordnung WBO des SIWF und wird in der Weiterbildung zum Facharzt in Dermatologie und Venerologie vollumfänglich berücksichtigt. Im Selbstevaluationsbericht schildert die Fachgesellschaft, dass Menschenwürde in den Rapporten mit den Kaderärzten explizit thematisiert wird.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Im Selbstevaluationsbericht werden Krankheitsbilder im Gebiet der Dermatologie benannt, welche von den Dermatologen Massnahmen der Palliativmedizin sowie Entscheidungen am Lebensende erfordern. Am Round Table wird erörtert, ob die Assistenzärzte in Dermatologie und Venerologie genügend Fälle für dieses Lernziel behandeln, oder ob die Begleitung bis zum Lebensende

mehrheitlich anderen Fachdisziplinen weitergegeben wird. Es zeigt sich, dass die Möglichkeiten je nach Weiterbildungsstätte unterschiedlich sind. Gewisse Patienten sterben in der dermatologischen Klinik, Melanompatienten werden jedoch auf andere Abteilungen verlegt. Die Unikliniken (A-Kliniken) haben genügend Patienten für dieses Weiterbildungsziel. In Zürich sterben wöchentlich 1-2 schwerstkranke Patienten in der dermatologischen Klinik, in Lausanne begleiten die Assistenzärzte wöchentliche Besprechungen von anspruchsvollen Fällen. Dort findet auch zweimal im Jahr eine Palliativ-Care-Runde statt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Der Selbstevaluationsbericht nennt die Hauptkrebsvorsorge und weitere Beispiel, welche in der Weiterbildung viel Raum einnehmen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft berichtet, dass die Assistenzärzte namentlich bei gezielten Therapien in der Onkologie häufig mit Fragen der Wirtschaftlichkeit konfrontiert werden. Teure Therapien werden immer durch Kaderärzte visitiert und bedürfen meistens einer Kostengutsprache. Auf diese Weise lernen die Assistenzärzte teure Therapien erst nach Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Die Experten finden, dass die Weiterbildungskonzepte den Besuch eines Vortrags oder einer anderen Lehrveranstaltung zum wirtschaftlichen Mitteleinsatz enthalten sollten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Interprofessionalität ist in der Weiterbildung zum Facharzt in Dermatologie und Venerologie fest eingeplant. Bestimmte im Verlauf der Weiterbildung durch den Assistenzarzt auszuführende Tests werden in der Regel von technischen Mitarbeitenden ausgeführt. Dies

fördert nach Ansicht der Experten das gegenseitige berufliche Verständnis, im Austausch mit Pflegeberufen (siehe Anforderung 1B.10) und mit den medizinisch-technischen Berufen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Jährlich finden mindestens vier Arbeitsplatz-basierte Assessments (AbA) und mindestens eine Mitarbeiterbeurteilung (MBU) statt. Die Feedbacks erfolgen aufgrund des Logbuchs der Weiterzubildenden, wo die Fortschritte als erreichte Kompetenzen und vollbrachte Leistungen laufend aufgezeichnet werden. Am Round Table wird berichtet dass ausserdem in Bern jährlich ein Mitarbeitergespräch stattfindet, in dessen Verlauf namentlich ein Vorblick auf das kommende Jahr besprochen wird.

Wichtig sind auch die Gespräche der Weiterzubildenden mit ihrem Weiterbildungsleiter, die alle 6 Monate stattfinden. Als Vorbereitung dazu vollziehen die Assistenzärzte eine Selbstbeurteilung (self assessment). In den genannten Gesprächen können auch allfällige Forderungen der Assistenzärzte angesprochen werden.

Die Experten stellten fest, dass Form und Inhalt der erwähnten Gespräche für die Weiterzubildenden nicht einheitlich angekündigt und festgelegt sind. Sie schlugen dazu entsprechende Einträge im Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätten vor.

Die Fachgesellschaft erläutert, dass die Beurteilung in den Kliniken wie bisher im Punktesystem mit sieben Abstufungen erfolgt, worauf sie in eine der vier Abstufungen übertragen und im einheitlichen, vom SIWF zur Verfügung gestellten e-Logbuch verzeichnet wird.

Das e-Logbuch ist an allen Weiterbildungsstätten obligatorisch im Einsatz, die SIWF wertet alle Einträge seit 2015 zentral aus.

Positiv zu erwähnen sind hier noch die an den Weiterbildungsstätten praktizierte Überprüfung des Standes der Weiterbildung der Assistenzärzte nach einem und nach zwei Jahren, in Form einer nicht-sanktionierenden Leistungsbeurteilung, wie unter Standard 2B.3 beschrieben.

Schlussfolgerung:

Die Beurteilung erfolgt in der gemäss Standard erwarteten Form, die Feedbacks über Fortschritte in der Weiterbildung sollten aber in den jeweiligen Weiterbildungskonzepten erscheinen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Gespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungsleitern sowie vorausgehendes self assessment, Arbeitsplatz-basierte Assessments und Mitarbeiterbeurteilung sollten im Weiterbildungskonzept festgehalten werden.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Verantwortlich für die Durchführung der Facharztprüfung ist die Prüfungskommission der Fachgesellschaft. Die Prüfungsmodalitäten stehen im Weiterbildungsprogramm. Als Kriterien zum Bestehen von Prüfungen wird einzig die Unterscheidung „bestanden / nicht bestanden“ festgelegt und im Weiterbildungsprogramm kommuniziert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Beschreibung im Selbstevaluationsbericht bezieht sich auf die Bedürfnisse im öffentlichen Gesundheitswesen: die fünf Universitätskliniken führen regelmässig Patientenbefragungen und Zuweiserbefragungen durch, um die Arbeit auf die Anliegen und Bedürfnisse dieser zwei Hauptanspruchsgruppen auszurichten. Auf dieser Grundlage, erscheint den Experten die Beurteilung der Weiterzubildenden schlüssig und vollständig.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Die Einhaltung dieses Standards wird vom SIWF überprüft. Die kantonalen und nationalen Regelungen im Umgang mit kritischen Zwischenfällen sehen vor, dass CIRS-Meldungen flächendeckend auszuwerten sind.

Es zeigt sich, dass ein CIRS-System an allen Unispitälern in Funktion ist, wobei das System kantonsweise anders ausgestaltet werden kann.
Das Leitbild des Facharztes in Dermatologie und Venerologie hält fest, dass dieser mit dem Critical incident reporting system vertraut ist.

Schlussfolgerung:

Der Austausch am Round Table zeigte den Experten, dass der konstruktive Umgang mit Fehlern an den Weiterbildungsstätten tatsächlich gepflegt wird.

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Die fächerübergreifende Sensibilisierung während der Weiterbildung ist im Zusammenhang mit der Stellung der Fachdisziplin zum medizinischen Umfeld bereits diskutiert worden. Im Selbstevaluationsbericht erklärt die Fachgesellschaft, wie sich die Dermatologie und Venerologie im Spannungsfeld zwischen der hohen Kompetenz in medizinischen Fragen rund um die Hautkrankheiten und der geteilten Kompetenz in fächerübergreifenden Fragen abspielt. Die Experten teilen die Ansicht, dass die Assistenzärzte in diesem Umfeld lernen, die eigenen Stärken und Schwächen bzw. Grenzen zu erkennen und zu respektieren.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, welche die Absolventen aufweisen, werden im Selbstevaluationsbericht mittels Zitat der einschlägigen Artikel aus dem MedBG geschildert. In Bezug auf Abs. 2 beschreibt die Fachgesellschaft ihre Regelung zur Umsetzung des Fortbildungsprogramms. Das Leitbild des Facharztes sieht die Verpflichtung ausdrücklich vor, während seiner ganzen professionellen Laufbahn sein Wissen und Können zu aktualisieren

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Der Selbstevaluationsbericht nimmt Bezug auf die Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten, welche beim Wechsel des Leiters obligatorisch durch die Weiterbildungsstättenkommission des SIWF überprüft werden. Nach Angaben am Round Table schliesst diese Prüfung die Voraussetzungen für die Förderung eines unabhängigen und reflexiven Denkens sowie für die evidenzbasierte Berufsausübung mit ein. Unter den Anforderungen an die Weiterbildungsstätten figuriert namentlich der Zugang zu acht im Weiterbildungsprogramm namentlich aufgeführten Zeitschriftentiteln. Von diesen von der Fachgesellschaft ausgewählten Titeln müssen, je nach Kategorie der Weiterbildungsstätte, mehr als 5 respektive 4 oder 3 Titel für die Weiterzubildenden zugänglich sein. Die Experten fanden, dass diese Liste regelmässig zu überprüfen sei und schlugen vor, das Journal JEADV auf die Liste zu setzen.

Im Selbstevaluationsbericht steht, dass das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Klinik realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsstellen definieren muss. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistenzarzt während eines Jahres erreichen kann, sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung. Nach Auffassung der Experten sollte das jeweilige Weiterbildungskonzept alle Anforderungen nennen, die sich aus diesem Standard ergeben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Das Journal of the European Academy of Dermatology and Venereology JEADV auf die Liste der Fachzeitschriften setzen, die in den Anforderungen an die Weiterbildungsstätten des Weiterbildungsprogramms steht.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Der Selbstevaluationsbericht enthält an dieser Stelle das Zitat des MedBG-Artikels 25, jedoch ohne den hier relevanten Buchstaben g, der wie folgt lautet:

„Ein Weiterbildungsgang...wird akkreditiert, wenn er gewährleistet, dass die Weiterbildung unter der Verantwortung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels erfolgt.“

Die Anforderungen an die Weiterbildungsverantwortlichen beschreibt die Fachgesellschaft unter Standard 5B.4. Sie müssen sich über den Facharzttitel in Dermatologie und Venerologie (mit begründeten Ausnahmen) sowie über die erfüllte Fortbildungspflicht ausweisen. Im Weiteren gilt die Weiterbildungsordnung des SIWF. Ausserdem definiert das Weiterbildungsprogramm die Anzahl und Funktionen der ärztlichen Mitarbeiter an den Weiterbildungsstätten.

Die Experten schlagen vor, dass im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft beschrieben ist, wie die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie der anderen Dozierenden durch die Fachgesellschaft laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden. Im CHUV haben alle Weiterbildner den Facharzttitel FMH in Dermatologie und Venerologie. Die Experten geben dazu zu bedenken, dass auch erfahrene Assistenzärzte in die Lehre einbezogen werden können. Denkbar wäre es, Assistenzärzte mit bestandener Facharztprüfung in die Lehre einzubeziehen. Dieser Einbezug der Assistenten in die Weiterbildung könnte im Weiterbildungskonzept als akademische Etappe in den letzten Assistenzjahren aufgeführt werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft beschreiben, wie die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie der anderen Dozierenden durch die Fachgesellschaft laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Auf das Spektrum an Erfahrungen in allen Aspekten des Fachgebiets der Dermatologie und Venerologie ist in den Erwägungen zu Standard 1B.1 ausführlich eingegangen worden. Die Experten behandeln hier die fachliche Tätigkeit im Notfalldienst. Nach Ansicht der Experten gehören Leyell-Syndrom und Blasen bildende Dermatosen sowie Anaphylaktischer Schock zu den dermatologischen Notfällen.

Je nach Kanton sind die ärztlichen Mitarbeiter der Dermatologie und Venerologie im allgemeinen Notfalldienst eingebunden, in anderen Kantonen im fachspezifischen Notfalldienst. Nur im fachspezifischen Notfalldienst, bei dem der Patient innerhalb 30 Minuten übernommen werden muss, trägt der Dermatologe die Verantwortung. Somit steht der Assistenzarzt nur bei Behandlungen dermatologischer Notfälle unter der Aufsicht eines für die Weiterbildung kompetenten Weiterbildners.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Nach Ansicht der Experten könnte der Notfalldienst im Weiterbildungsprogramm bei den Charakteristika der 4 Kategorien der Weiterbildungsstätten explizit aufgeführt werden.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Im Selbstevaluationsbericht steht, wie das Arbeitsverhältnis zwischen den Weiterzubildenden und den Weiterbildungsstätten vertraglich geregelt wird. Diese Regelung stützt sich auf die Weiterbildungsordnung WBO des SIWF. Gemäss WBO wird der Lohn unter Berücksichtigung der Dienstleistungen festgesetzt, zu denen der Assistenzarzt verpflichtet wird. Damit soll vermieden werden, dass Volontär-Ärzte Weiterbildungsstellen unentgeltlich belegen.

Die Experten befürchten, dass sich diese Regelung kooperations-unfreundlich auswirkt. Sie empfehlen, die Möglichkeit internationaler Kooperationen auf Fellowship-Ebene weiterhin zu ermöglichen, indem die Spitäler Volontär-Stellen schaffen, ohne damit vorhandene Weiterbildungsstellen zu besetzen.

Der Selbstevaluationsbericht präzisiert noch, dass Rechte und Pflichten eines Assistenzarztes in Zusammenhang mit seiner fachlichen Weiterbildung zum Facharzt in Dermatologie und Venerologie, das heisst seine Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind, in einem Weiterbildungsvertrag geregelt sei. Als Beispiel lag den Experten ein solcher Weiterbildungsvertrag des Unispitals Zürich vor. Sie gehen davon aus, dass dies an allen Weiterbildungsstätten der Fall ist.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Volontär-Stellen schaffen, ohne damit vorhandene Weiterbildungsstellen zu besetzen.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Gemäss den Erwägungen zur gesetzlichen Anforderung 1B.10 stellt die Weiterbildung die interdisziplinäre Zusammenarbeit sicher, und zeigt interprofessionelle Bezüge auf. Der Wechsel der Weiterbildungsstätte ist vom SIWF in der Weiterbildungsordnung WBO vorgeschrieben. Dies erfordert ein flexibles Weiterbildungsprogramm, das nicht nur die

Gliederung, sondern auch Inhalte und Lernziele regelt. Die Weiterbildung kann während maximal einem Jahr in einer Arztpraxis absolviert werden. Die Fachgesellschaft unterstützt das Vorhaben, das Angebot an Weiterbildungsstätten in der Westschweiz noch zu vervollständigen. Als Alternative kann ein Weiterbildungsjahr im Ausland absolviert werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm nennt als Anforderung an alle Weiterbildungsstätten die Arbeitsplatz-basierten Assessments AbA, mit denen vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird. Die im Selbstevaluationsbericht geschilderten Zwischenschritte, bei welchen das theoretische Wissen und die praktischen Fähigkeiten jedes Mal in Form eines standardisierten Feedbacks evaluiert werden, motivieren die Assistenzärzte zum kontinuierlichen Lernen während der gesamten fünf Jahre Weiterbildungszeit.

Zudem empfiehlt die Fachgesellschaft die Lektüre eines der ausführlichen Standardwerke der Dermatologie und Venerologie. Nach Ansicht der Experten sollte diese Empfehlung jeweils auch im Weiterbildungskonzept präzisiert werden. Die Eignung der angewandten Beurteilungsmethoden für eine optimale Vorbereitung auf die berufliche Praxis wäre dann anlässlich der Visitation der Weiterbildungsstätte zu überprüfen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die Weiterbildungsstätten werden einerseits jedes Jahr über den Assistenzarzt-Fragebogen der ETH Zürich durch die Weiterzubildenden evaluiert. Darüber verfasst die ETH eine Auswertung, die über die Webseite des SIWF zugänglich ist. Andererseits finden regelmässig Visitationen der Weiterbildungsstätten statt, auf deren Basis die Weiterbildungsstättenkommission WBSK über die Anerkennung entscheidet, allenfalls mit Empfehlungen oder Auflagen.

Die beschriebene Visitation der Weiterbildungsstätten liefert somit einen Indikator über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs.

Zweimal jährlich finden die Vorstandssitzungen der Fachgesellschaft mit den fünf Chefarzten der A-Kliniken statt, an denen unter anderem die Koordination der Weiterbildung traktandiert ist. Aufgrund der dabei festgestellten Zielerreichung an den Weiterbildungsstätten kann der Vorstand Anpassungen des Weiterbildungsprogramms vornehmen, namentlich im Leitbild (Kapitel 1), und in den Zielen der Weiterbildung (Kapitel 3).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind im Weiterbildungsprogramm beschrieben. Zu deren fortlaufender Überprüfung finden jährlich mindestens vier Arbeitsplatz-basierte Assessments (AbA) und mindestens eine Mitarbeiterbeurteilung (MBU) statt. Die Überprüfung erfolgt unter Bezugnahme auf das Logbuch der Weiterzubildenden, wo die Fortschritte als erreichte Kompetenzen und vollbrachte Leistungen laufend aufgezeichnet werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Verantwortlichkeiten der Fachgesellschaft sind im Weiterbildungsprogramm geregelt, namentlich mittels Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten. Die Beurteilung

der Kompetenzen und der Leistungen ist im Prüfungsreglement, Kapitel 4 des Weiterbildungsprogramms geregelt. Die Experten geben dazu noch zu bedenken, dass im Austausch mit anderen Fachgesellschaften die gewählten Prüfungsformen dahingehend überprüft werden könnten, wie gut sie mit den Weiterbildungszielen im Einklang stehen. Nebst den vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen könnten nach Auffassung der Experten elektronische multiple-choice Fragen bevorzugt übernommen werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Gezielte Einführung des e-Examens (elektronische multiple-choice Fragen) oder anderer Examensformen durch die Prüfungskommission der Fachgesellschaft evaluieren.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Dies wird von der Fachgesellschaft im Selbstevaluationsbericht beschrieben. Der Prozess ist im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 2 dargelegt (vgl. Weitere Bestimmungen), zuständig ist die Titelkommission der SGD.V.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Im Selbstevaluationsbericht wird die fortlaufende Beurteilung der Weiterbildung umfassend beschrieben. Die Experten anerkennen, dass es sich hierbei um ein kohärentes System bestehend aus den Visitationen der Kliniken, den Assistenzarzt-Fragebogen, dem jährlichen Weiterbildungs-Gespräch, dem Arbeitsplatz-basierten Assessment und den Facharzt-Prüfungen handelt.

Zudem seien hier die Regelungen über Einsprachen erwähnt: gemäss Weiterbildungsprogramm kann die Titelkommission angerufen werden, wenn sich ein

Assistenzarzt falsch beurteilt fühlt. Die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) und die Einsprache-Kommission Weiterbildungsstätten (EK WBS) amten innerhalb des SIWF als unabhängige und unparteiische Einspracheinstanzen und beurteilen Einsprachen gegen alle Entscheidungen der ersten Instanz.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Gemäss Selbstevaluationsbericht kann diesem Standard Rechnung getragen werden, indem im Weiterbildungskonzept die „Meilensteine“ der Weiterbildung festgelegt werden. Die Gutachter konnten allerdings in keinem der vorgelegten Weiterbildungskonzepte (Zürich, Lausanne) explizit festgelegte Meilensteine für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte finden. Sie sind der Ansicht, dass namentlich Wechsel der Abteilung oder der Weiterbildungsstätte, die zur Erfüllung aller Anforderungen notwendig sind, in geeigneter Form im Weiterbildungskonzept aufgezeigt werden sollen. Gemäss Information am Round Table sind solche Wechsel im e-Logbuch bereits visualisiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung:

Mit einem Rahmenplan sicherstellen, dass die einzelnen Weiterbildungsabschnitte in geeigneter Form definiert sind und im Weiterbildungskonzept aller Weiterbildungsstätten figurieren.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Die Leistungen und die Kompetenzen der Assistenzärzte werden von den direkt Vorgesetzten mindestens 4- mal jährlich formativ evaluiert: Die zur Anwendung kommenden Mini-CEX zum Management eines klinischen Falles oder DOPS zu den technischen Fertigkeiten.

Die entsprechende Beratung findet im Gespräche der Weiterzubildenden mit ihrem Weiterbildungsleiter statt, die alle 6 Monate stattfinden. Als Vorbereitung dazu vollziehen die Assistenzärzte eine Selbstbeurteilung (self assessment). In den genannten Gesprächen werden auch allfällige Forderungen der Assistenzärzte angesprochen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Eine Konklusion darüber, wie die Messung des Weiterbildungsgangs an den vorliegenden Qualitätsstandards ausfällt, steht am Schluss des vorliegenden Berichts und wird auch aus dem Akkreditierungsentscheid des EDI hervorgehen.

Aufgrund ihrer Selbstevaluation nennt die Fachgesellschaft drei Hauptrichtungen der Herausforderungen für die Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie in den nächsten 10 Jahren:

- fokussierte fachliche Vertiefung in den obligatorischen Weiterbildungskursen, was vor allem die A-Kliniken fordern wird ;
- proaktive Wissensvermittlung der molekularen Medizin ;
- Bereitstellung zusätzlicher Fachärzte für Dermatologie und Venerologie aufgrund der stetigen Zunahme von Hautkrankheiten.

Die Experten bestärken die Fachgesellschaft in der Absicht, mehr Gewicht auf die Lehre zu legen. Dazu schlagen sie noch vor, im Weiterbildungsprogramm festzulegen, wie die Assistenzärzte in die Lehre miteinbezogen werden. Auch deren Einsatz in der studentischen Lehre ist an geeigneter Stelle festzulegen. So können Praktika mit Medizin-Studenten im Weiterbildungs-konzept erwähnt werden, im Sinn des tatsächlich vorhandenen Bedarfs an der Weiterbildungsstätte.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Alle Assistenzärzte auch bei der Betreuung der Praktika mit Studierenden einsetzen, was im Weiterbildungs-konzept festzulegen wäre.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Erwägungen:

Zweimal jährlich finden die Vorstandssitzungen der Fachgesellschaft mit den fünf Chefarzten der A-Kliniken statt. Themen dieser Sitzungen sind die Koordination der Weiterbildung und die Fallpauschalen (DRG). Dabei kommen wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen des Fachgebiets und die Zweckmässigkeit der Weiterbildungsstrukturen zur Sprache. Diese schlagen sich anschliessend in Anpassungen des Weiterbildungsprogramms nieder, namentlich im Leitbild (Kapitel 1), und in den Zielen der Weiterbildung (Kapitel 3). Die Experten fügen dem hinzu, dass sich ihre Empfehlungen und Anregungen aus dem vorliegenden Bericht für die laufende Fortschreibung des Weiterbildungsprogramms eignen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Gemäss Selbstevaluationsbericht sind die Beurteilungsmethoden an die Weiterbildungsziele und die gewählten Lernmethoden angepasst. Die Methoden zur Evaluation des Weiterbildungsgangs werden periodisch überprüft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Kriterien zur Anerkennung potenzieller Weiterbildungsstätten und zur Einteilung in die Kategorien A, B, C und D sind im Weiterbildungsprogramm hinterlegt und auf der SIWF-Website publiziert. Bei der Visitation wird geprüft, ob die Inhalte der Weiterbildung tatsächlich vermittelt werden können. Damit wird geprüft, ob die Fallmischung eine breite klinische Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglicht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken des Weiterbildungsgangs in Dermatologie und Venerologie sind:

- Das gemeinsame Ziel einer laufenden Verbesserung der Weiterbildung wird ganz offensichtlich von allen Beteiligten verfolgt.
- Der Einsatz für die Qualität der Weiterbildung ist spürbar.
- Sowohl der Selbstbeurteilungsbericht wie auch das Weiterbildungsprogramm beginnen mit einer sehr guten Beschreibung des Fachgebiets
- Die Fachgesellschaft ist kompakt organisiert; sie ist gesamtverantwortlich, namentlich in den Weiterbildungs-Aktivitäten und in der Fortbildung.
- Die Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie ist in gut strukturierte Inhalte aufgeteilt.
- Die Assistenzärzte erhalten regelmässig Feedback, nicht nur wenn Fehler auftreten.
- An den Weiterbildungsstätten wird der Stand der Weiterbildung der Assistenzärzte nach einem und nach zwei Jahren in Form einer nicht-sanktionierenden Leistungsbeurteilung überprüft.
- Jungdermatologen sind motiviert für einen guten Start in ihre Fortbildung.

Herausforderungen des Weiterbildungsgangs in Dermatologie und Venerologie sind:

- Die Anforderungen an die Weiterzubildenden (Inhalte, Anzahl Tests, Prüfungsformen usw.), müssten in Zukunft bezüglich qualitativer und/oder quantitativer Bewertung spezifischer und präziser formuliert werden. Dies erfordert weitere fachinterne Diskussionen, um die nötigen Anpassungen des Weiterbildungsprogramms vorzubereiten. Die Experten haben hierzu im Gutachten mehrere Empfehlungen an die Adresse der Fachgesellschaft gemacht.
- Die Beurteilung der Dozierenden müsste auf der jährlichen Umfrage zur Weiterbildungsqualität aufbauen, wobei die Fachgesellschaft die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie der anderen Dozierenden fördert und würdigt.
- Alle Assistenzärzte müssten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Qualifikation in die Lehrtätigkeit einbezogen werden.

- Gewisse Vorgaben des SIWF sind nach dem Dafürhalten der Experten auf der Stufe des Weiterbildungsgangs in Dermatologie und Venerologie nicht nachvollziehbar oder nachvollzogen:
 1. Fellowship und Volontärärzte müssen ausserhalb der obligatorischen Vertragsbindung von Weiterzubildenden beschäftigt werden, um keine Weiterbildungsstellen zu besetzen,
 2. Das 12-monatige Pflichtjahr ausserhalb der ursprünglichen Weiterbildungsstelle zwingt zu einem Unterbruch und Wechsel, auch wenn das weder für den Weiterzubildenden noch für die Weiterbildungsstelle von Vorteil ist.
- Unter Aufsicht der Fachgesellschaft müssten die Weiterbildungskonzepte jeder einzelnen Weiterbildungsstelle so ausformuliert werden, dass sie den Assistenzärzten einen effektiven Dienst leisten. Dazu haben die Experten im vorliegenden Gutachten mehrere Empfehlungen an die Weiterbildungsstätten gerichtet.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Dermatologie und Venerologie ohne Auflagen. Die AAQ schliesst sich dieser Empfehlung an und empfiehlt gemäss Art. 27 MedBG eine Akkreditierung ohne Auflagen.

6 Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

7 Liste der Anhänge

Stellungnahme der SGDV vom 19.01.2017

Herr
Berchtold von Steiger
Prof. Dr. med. Günter Burg
Prof. Dr. med. HA Martino Neumann
Schweizerische Agentur für Akkreditierung und
Qualitätssicherung (AAQ)
Effingerstrasse 15 / Postfach
3001 Bern

Zürich, 19. Januar 2017

Sehr geehrter Herr von Steiger, Sehr geehrter Herr Professor Burg, Lieber Günter,
Sehr geehrter Herr Professor Neumann, Lieber Martino

Haben Sie vielen Dank für unser Round-Table Gespräch vom 05. Oktober 2016, sowie Ihr Gutachten zum
Weiterbildungsgang in Dermatologie und Venerologie (Datiert vom 15.12.2016).

Im Folgenden möchten Dr. med. Carlo Mainetti, Präsident SGDv, Prof. Dr. med. Daniel Hohl, Ressortleiter
Weiter- und Fortbildung SGDv, sowie Prof. Dr. med. Jürg Hafner, Past President SGDv zum Gutachten
Stellung nehmen.

0. Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards zur Akkreditierung der Weiterbildungsgänge stützen sich auf das Medizinalberufegesetz (MedBG). Die Grundlagen zur Akkreditierung werden auf Seite 3 Ihres Gutachtens zusammengefasst. Die SGDv hat davon Kenntnis genommen.

1. Verfahren

Auf Seite 4 und 5 des Gutachtens wird die Zusammensetzung der Expertenkommission, der Zeitplan, eine Zusammenfassung des Selbstevaluationsberichtes, sowie eine Zusammenfassung des Round-Table-Gesprächs vom 05.10.2016 protokolliert.

Die SGDv hat hiervon Kenntnis genommen und dankt Ihnen sehr für diese Zusammenfassung.

2. Fachgesellschaft und Weiterbildung

Auf Seite 5 und 6 des Gutachtens werden die Fachgesellschaft für Dermatologie und Venerologie, sowie die Weiterbildung – gestützt auf den Selbstevaluationsbericht – kurz porträtiert.

Die SGDv hat hiervon Kenntnis genommen und nichts beizufügen.

3.1. Externe Evaluation

Qualitätsbereich 1 – Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Die Experten haben die Weiterbildungsstruktur, sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten im Weiterbildungsprogramm evaluiert. Sie erachten die Struktur sowie die inhaltlichen Komponenten als angemessen beschrieben.

Empfehlungen:

Das Wahlmodul Dermatoonkologie soll als obligatorische Subspezialität im Weiterbildungsprogramm verankert sein.

Die Angiologie / Phlebologie soll wieder an sämtlichen A Kliniken verankert werden. Die Assistenzärzte sollen neu die Duplex Ultraschallsonographie (anstelle der Doppler Ultraschallsonographie), sowie die endovaskuläre Thermoobliteration (Laserablation) erlernen.

Das Wahlmodul 3.2.7 «Proktologie» soll unter dem Punkt 3.1.15 «Dermatologie der Anogenital-Region» zugeordnet werden.

Die selbstständige Durchführung der photodynamischen Therapie soll im Modul Photobiologie eingeordnet werden (und aus dem Modul operative Dermatologie entfernt werden).

Die selbstständige Durchführung der Lasertherapie soll im Modul Photobiologie eingeordnet werden (und aus dem Modul operative Dermatologie entfernt werden).

Die Pädiatrische Dermatologie soll als eigenes Modul aufgeführt werden.

Bei der Dermatoskopischen Untersuchung soll die Computergesteuerte Fotodokumentation als fakultativer Bestandteil Erwähnung finden.

Die ethische, ökonomische und sicherheitsbezogene Kompetenz sollen ausdrücklich erwähnt werden, auch wenn sie Bestandteil der Weiterbildungsordnung (und damit jedes Weiterbildungsganges) sind. Anstelle der Angabe von Richtzahlen, welche zum Teil sehr klein ausfallen, empfehlen die Experten im Weiterbildungsprogramm klar und explizit zu schreiben, ob theoretische oder praktische Kenntnisse erforderlich sind. Die Fähigkeiten können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

1. Theoretische Grundkenntnisse
2. Praktische Grundkenntnisse
3. Praktische Routinekenntnisse

Im Wahlmodul 3.2.9 «Prävention und Rehabilitation» soll nicht mehr zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden werden, sondern generell von Prävention die Rede sein.

Mit den zuletzt erwähnten, formalen Empfehlungen sollen die Präzision und die Verständlichkeit des Dokuments (des Weiterbildungsprogramms) verbessert werden.

Die SGDV hat die Empfehlungen der Expertenkommission zur Kenntnis genommen und ist gerne bereit, diese im Rahmen einer Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms (nach erfolgter Akkreditierung 2018) in Angriff zu nehmen.

1b.1. Definition der Fachvertreter- Experten, welche in Zusammenarbeit mit verwandten Fachgesellschaften, weiteren Stakeholdern, sowie Weiterzubildenden das Kurrikulum entwickelt haben

Auf Seite 9 fassen die Experten zusammen, unter wessen Verantwortung und wie das aktuelle Weiterbildungsprogramm entwickelt und einerseits 2011 akkreditiert, und andererseits 2014 redaktionell überarbeitet wurde. Dieser Standard ist erfüllt.

Die SGDV nimmt diesen Abschnitt zur Kenntnis.

1b.2. Leitbild / Berufsbild des Weiterbildungsgangs, Rolle in der Grundversorgung, Sicherstellung der spezialisierten Versorgung, Verhältnis zu verwandten Disziplinen

Die Dermatologie und Venerologie ist ein exquisit interdisziplinär denkendes und arbeitendes Fachgebiet, seine holistische Denkweise zur Versorgung der oft polymorbiden und komplexerkrankten Patienten erfordert.

Den Weiterbildnern der jeweiligen Weiterbildungsstätte ist dieser Sachverhalt sehr wohl bekannt, aber im Weiterbildungsprogramm könnten die im Qualitätsstandard genannten Weiterbildungsziele ausdrücklich benannt werden. Die Experten empfehlen deren Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm unter konkreter Benennung der wichtigsten Partner- Fachdisziplinen.

Die SGDVG hat diese Empfehlung aufgenommen und wird sie bei der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms umsetzen.

Spezifische Anforderungen gemäss MedBG:

Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet, in eigener fachlicher Verantwortung

Im Selbstevaluationsbericht wird dieser Punkt umfänglich abgehandelt. Die Anforderung ist erfüllt.

Die SGDVG nimmt hiervon Kenntnis.

Die Expertengruppe empfiehlt, im Leitbild des Weiterbildungsprogramms als letzten Satz einen Einschub zu schreiben: «Der Facharzt für Dermatologie und Venerologie verpflichtet sich, sein Fachgebiet eigenverantwortlich auszuüben und während seiner ganzen professionellen Laufbahn sein Wissen und Können zu aktualisieren.»

Sichere Diagnosen und Therapien verordnen, bzw. durchführen

Die Experten erachten das Abfragen der 2000 verschiedenen Diagnosen, der sicheren Indikationsstellung und der Durchführung dermatologischer Therapien anlässlich des Facharztexamens als genügend.

Die SGDVG nimmt hiervon Kenntnis.

In Notfallsituationen selbstständig handeln.

Die Expertengruppe akzeptiert die Liste der genannten Beispiele von Notfallsituationen in der Dermatologie, sowie des Erlernens derer Behandlung.

Die SGDVG nimmt hiervon Kenntnis.

Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung

Die Experten akzeptieren die Darstellung in der Selbstevaluation zur Zusammenarbeit zwischen Grundversorgung und Fachärzten in Dermatologie und Venerologie sowie zur Kultur der Zusammenarbeit. Die Anforderung ist erfüllt.

Die SGDVG nimmt hiervon Kenntnis.

Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten

Die Experten fassen die Schilderung der Fachgesellschaft zusammen, die Assistenzärzte lernen in ihrer Weiterbildung systematisch, eine qualitativ hochstehende und kosteneffiziente Behandlung anzuwenden (WZW-Prinzip: Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit). Die Anforderung ist erfüllt.

Die SGDVG nimmt hiervon Kenntnis.

Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheidungen

Hier kommen ebenfalls die WZW Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) zur Anwendung. Die Anforderung ist erfüllt.

Die SGDVG nimmt hiervon Kenntnis.

Kommunikation

Alle Anwesenden Weiterbildner bestätigen am Round-Table, wie auch im Selbstevaluationsbericht dargestellt wird, dass der Kommunikation im Rahmen der Weiterbildung ein hoher Stellenwert zukommt. In Therapiesprächen mit Patient, Weiterbildner und Weiterzubildenden, in den Ärzterapporten mit Patientenbeteiligung, sowie in spezifischen Kommunikationskursen lernen die Weiterzubildenden in der Praxis und am Vorbild die Kommunikation mit Patienten sowie unter den Gesundheitsexperten.

Die Expertengruppe empfiehlt zudem, das Lehrangebot in Kommunikation, sowie die empfohlenen Kongressbesuche im Weiterbildungskonzept explizit auszuweisen.

Die SGDv nimmt von dieser Empfehlung Kenntnis und wird sie bei der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms ab 2018 konkret integrieren und umsetzen.

Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen

Die Experten fassen die Darstellung der Fachgesellschaft in Ihrem Gutachten zusammen und erachten die Anforderungen als erfüllt.

Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis.

Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben

Die Experten fassen im Gutachten zusammen, wie die Fachgesellschaft die Assistenzärzte zur Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben, namentlich bei Präventionsaktionen, befähigt. Gleichzeitig wird jetzt schon und in Zukunft noch viel stärker die Rotation der Assistenzärzte in eine dermatologische Praxis unterstützt. Die Anforderung ist erfüllt. Die Experten unterstreichen, dass es insbesondere in der Westschweiz und im Tessin wichtig sein wird das Angebot von Praxen (Weiterbildungsstätten der Kategorie D) auszubauen.

Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis. Der Ausbau der Praxisassistenten ist speziell in der Romandie und im Tessin in Gange.

Interdisziplinarität – Interprofessionalität

Die Experten erwähnen in Ihrem Gutachten die Darstellung des Selbstevaluationsberichtes zur intensiven interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit der Dermatologie und Venerologie mit anderen Fächern, insbesondere auf dem Gebiet der Allergologie, der Dermatochirurgie, der Pädiatrischen Dermatologie oder der Lasermedizin. Im Bereich der Wundversorgung kommt es insbesondere zu interprofessioneller Zusammenarbeit mit Spitex, Wundambulatorien, Podologinnen, etc. Die Experten empfehlen ausdrücklich, auch mit der Rheumatologie, der Immunologie, der Genetik und weiteren Fachdisziplinen analog vorzugehen. Grundsätzlich ist diese Anforderung jedoch erfüllt.

Die Experten empfehlen, im Weiterbildungsprogramm ausdrücklich den Satz zu ergänzen, dass die Zusammenarbeit mit anderen anerkannten Gesundheitsberufen zu den Kompetenzen des Facharztes für Dermatologie und Venerologie gehört.

Die SGDv hat diese Empfehlung zur Kenntnis genommen und wird sie bei der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms ab 2018 umsetzen.

3.2. Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards – Planung der Evaluation

2b.1. Strukturen, Prozesse, Ergebnisse

Auf Seite 15 bis 16 des Gutachtens fassen die Experten die Angaben aus dem Selbstevaluationsbericht zusammen: Strukturen sind die genannten Weiterbildungsstätten, die Prozesse werden in den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten definiert, wobei das gesamte Weiterbildungskurriculum 5 Jahre umfasst (ein Stellenwechsel ist obligatorisch). Als Ergebnisse werden die Inhalte und das Mengengerüst konkret benannt.

Das SIWF lässt den Fachgesellschaften in der Ausgestaltung der Weiterbildungskonzepte freie Hand, und überprüft diese bei jedem Chefwechsel sowie bei Beanstandungen durch die Weiterzubildenden. Die Expertengruppe empfiehlt, dass die SGDv ein Rahmen- Weiterbildungskonzept mit Mindeststandards erarbeitet und dieses den Weiterbildungsstätten als Vorlage zur Verfügung stellt.

Die SGDv hat diese Empfehlung zur Kenntnis genommen und wird ein Rahmen-Weiterbildungskonzept zu Händen der Weiterbildungsstätte ausarbeiten.

2b.2. Evaluation des Weiterbildungsganges: Basisdaten, Qualitätsentwicklung

Die Weiterbildungsstätten werden einerseits bei jedem Chefwechsel oder bei Beanstandungen durch das SIWF visitiert.

Die Weiterbildungsstätten erhalten jährlich eine Evaluation der Weiterbildung über den Assistenzarztfragebogen der ETH / des SIWF.

Die Subspezialitäten der Dermatologie und Venerologie werden durch die 15 Arbeitsgruppen aktiv in Klinik, Lehre und Forschung betrieben und innerhalb der SGDV an sämtliche Weiterbildungsstätten weitergegeben. Ein objektives Instrument zur spezifischen, SGDV-internen Evaluation des Weiterbildungsganges existiert bis heute nicht. Die SGDV basiert sich diesbezüglich auf die Instrumente, welche das SIWF zur Verfügung stellt (spezifisch: Assistenzärzte-Fragebogen).

Die Expertengruppe erachtet diesen Standard als erfüllt. Sie empfiehlt der SGDV, Basisdaten zu definieren, welche die Evaluation des Weiterbildungsganges ermöglichen.

Die SGDV nimmt von dieser Empfehlung gerne Kenntnis, und wird fachspezifische Basisdaten ausarbeiten, welche es erlauben werden, die Qualität des Weiterbildungsganges zu evaluieren.

2b.3. Vorgaben zur Leistungsbeurteilung

Die SGDV besitzt Vorgaben zur Leistungsbeurteilung in ihrem Fachbereich. Die Universitätskliniken führen nach dem ersten und nach dem zweiten Jahr interne Zwischenprüfungen durch (nicht sanktionierend) und zum Schluss des Weiterbildungsganges (nach 5 Jahren) haben die Weiterzubildenden das nationale Facharztexamen zu bestehen. Auf Seite 16 und 17 Ihres Gutachtens fasst die Expertengruppe die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden zusammen und empfiehlt, an sämtlichen Weiterbildungsstätten interne Zwischenprüfungen anzubieten und durchzuführen. Ferner empfiehlt die Expertengruppe, diese Prüfungen den Weiterzubildenden zugänglich zu machen.

Die SGDV nimmt diese Empfehlung auf und leitet sie an die Weiterbildungsstätten weiter.

3.3. Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards – Inhalt des Weiterbildungsganges

3b.1. Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung, Meilensteine, Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten

Im Selbstevaluationsbericht wird beschrieben, wie die 5 A Kliniken den gesamten Inhalt der Weiterbildung autonom anbieten können, während die B- und C Kliniken nicht das gesamte Spektrum führen. Ferner werden die 7 Weiterbildungskurse erwähnt, wovon der Kurs für physikalische Behandlungsmethoden obligatorisch ist, und weitere 4 Kurse absolviert werden müssen. Grundsätzlich gilt die Vorgabe, dass 12 Monate der Weiterbildung auf Station zu absolvieren sind. Während dieser Zeit können die Assistenzärzte parallel bereits ambulante Tätigkeiten wahrnehmen. Die Experten fassen auf Seite 17 und 18 Ihres Gutachtens die Qualitätsstandards zum Aufbau, zur Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung, sowie zu den Meilensteinen zusammen und erachten diesen Standard als erfüllt. Sie empfehlen, den Meilenstein im Weiterbildungskonzept ausdrücklich festzuhalten, damit der Assistenzarzt ab dem ersten Tag seiner Weiterbildung flexibel auf noch nicht erfüllte Meilensteine reagieren und diese ansteuern kann.

Die SGDV nimmt von dieser Empfehlung Kenntnis, und wird im zu überarbeitenden Weiterbildungskonzept (ab 2018) die Meilensteine einbauen.

3b.2. Inhalt der Weiterbildung ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Resultate werden mit qualitativen und / oder quantitativen Indikatoren beschrieben

Auf Seite 18 des Gutachtens fassen die Experten noch einmal zusammen, wie in Kapitel 3 des Weiterbildungsprogramms der Inhalt festgelegt wird. Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, gemeinsam mit den Leitern der Weiterbildungsstätte zu überprüfen, wie die erwarteten Resultate der Weiterbildung besser mit qualitativen und / oder quantitativen Indikatoren im Weiterbildungsprogramm festzulegen sind. Anstelle von nun teilweise an der unteren Grenze festgeschriebenen Mengengerüsten soll der Vertiefungsgrad mit den beschreibenden Begriffen «Theoretische Grundkenntnisse», «2. Praktische Grundkenntnisse», «3. Praktische Routinekenntnisse» beschrieben werden.

Die SGDV nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis und wird sie bei der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms (nach der Akkreditierung 2018) übernehmen.

3b.3. Praktische- klinische Arbeit und zugehörige Theorie bilden die Basis für Evidenzbasierte Entscheidungsfindung

Die Experten fassen auf Seite 19 des Gutachtens zusammen, dass die fachlichen Grundlagen in 12 Monaten stationärer plus 12 Monaten allgemeiner ambulanter Dermatologie (= allgemeine Poliklinik) erlernt werden, und die restliche Zeit der 5-jährigen Weiterbildung zur Erlernung der speziellen Dermatologie eingesetzt wird. Dieser Standard ist erfüllt.

Die SGDv nimmt davon Kenntnis.

Spezifische Anforderungen / spezielle Aspekte gemäss MedBG:

1. Würde des Menschen

Diese Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin oder des Patienten bis zum Lebensende

Diese Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen

Diese Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit

Diese Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit

Diese Anforderung ist erfüllt.

Die SGDv nimmt davon Kenntnis, dass die erwähnten 5 Anforderungen gemäss MedBG im Weiterbildungsprogramm für Dermatologie und Venerologie erfüllt sind.

3.4. Externe Evaluation – Bewertung des Qualitätsstandards – Inhalt des Beurteilungssystems

4b.1. Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen, Formative und summative Methoden

Zur Beurteilung

Auf Seite 21 des Gutachtens fassen die Experten die Instrumente der Mitarbeiterbeurteilung (MBU), sowie der vier arbeitsplatzbasierten Assessments (AbA) zusammen. Verfeinerte Feedbacks finden im Rahmen der sechsmonatlichen Assistentengespräche statt. Das E-Logbuch ist seit 2015 im Einsatz. Positiv zu erwähnen sind die freiwillig durchgeführten Prüfungen nach dem ersten und nach dem zweiten Jahr.

Die Experten empfehlen, die Instrumente der Assistentenarztgespräche (mit vorausgehendem Selfassessment) der Mitarbeiterbeurteilung, der AbA sowie der Zwischenprüfung nach dem ersten und dem zweiten Jahr im Weiterbildungskonzept der Kliniken festzuschreiben.

Die SGDv hat diese Empfehlung zur Kenntnis genommen und wird sie in der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms (nach Akkreditierung 2018) übernehmen.

Die Weiterbildungsstätten werden aufgefordert, die Beurteilungsinstrumente im Weiterbildungskonzept explizit aufzuführen. Diese Empfehlung kann jederzeit umgesetzt werden.

4b.2. Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden, Kommunikation der Prüfungsergebnisse an die Weiterzubildenden und an die Weiterbildungsstättenleiter

Hier erwähnen die Experten im Gutachten auf Seite 22 das jährliche Facharztexamen durch die Prüfungskommission der Fachgesellschaft. Der Standard ist erfüllt.

Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis.

4b.3. Ausrichtung an den Bedürfnissen des öffentlichen Gesundheitswesens im ambulanten und stationären Sektor

Auf Seite 22 des Gutachtens fassen die Experten zusammen, wie die Kliniken die Bedürfnisse des öffentlichen Gesundheitswesens im ambulanten und stationären Sektor über die Instrumente regelmässiger Patientenbefragungen und Zuweiserbefragungen erfassen und die Weiterbildung auf diese Bedürfnisse ausrichten. Dieser Standard ist erfüllt.
Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis.

4b.4. Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, Unterstützung durch CIRS

Auf Seite 23 des Gutachtens fassen die Experten zusammen, dass die Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, welche einheitlich an allen grossen Kliniken durch ein CIRS unterstützt wird, tatsächlich umgesetzt ist und gepflegt wird. Dieser Standard ist erfüllt.
Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis.

Spezifische Anforderungen / spezielle Vorgaben gemäss MedBG:

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und beruflichen Grenzen

Diese Anforderung ist erfüllt

2. Erweitern und Ergänzen, sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen

Diese Anforderung ist erfüllt.

Die SGDv nimmt davon Kenntnis, dass diese beiden spezifischen Anforderungen / speziellen Vorgaben gemäss MedBG erfüllt sind.

3.5. Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards – Durchführung des Weiterbildungsgangs

5b.1. Lehr- und Lernmethoden, Grundsätze des Feedbacks, Prinzipien der Supervision

Auf Seite 24 des Gutachtens fassen die Experten zusammen, wie die Lehr- bzw. Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision in den jeweiligen Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten festgehalten werden. Das Weiterbildungsangebot und das Mengengerüst müssen realistisch auf die Konsultationszahlen und die Anzahl der Weiterbildungsstellen abgestimmt sein. In diesem Kapitel empfehlen die Experten die Liste der zur Verfügung gestellten Journals mit dem «JEADV» zu ergänzen.

Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis, und wird die Liste der Journals anlässlich der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms (nach der Akkreditierung 2018) umsetzen.

5b.2. Überprüfung der klinischen Qualifikation, der Lehrerfahrung, sowie der wissenschaftlichen Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Auf Seite 25 des Gutachtens fassen die Experten zusammen, wie die Fachgesellschaft gewährleisten muss, dass die Weiterbildner die nötige klinische, lehr- und wissenschaftliche Erfahrung haben. Grundsätzlich ist dieser Standard erfüllt.

Die Experten empfehlen jedoch, im Weiterbildungsgang zu beschreiben, wie die Lehrerfahrung, sowie die wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner kontinuierlich überprüft, gefördert und gewürdigt werden können. Fortgeschrittene Assistenzärzte sollen in dieses Konzept einbezogen werden.

Die SGDv nimmt von dieser Empfehlung Kenntnis und wird sie anlässlich der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms (nach Akkreditierung 2018) berücksichtigen.

5b.3. Genügende Breite des Erfahrungsspektrums, Erfahrung im Notfalldienst

Auf Seite 26 des Gutachtens fassen die Experten zusammen, wie die Fachgesellschaft ihren Weiterzubildenden die nötige fachliche Breite an praktischen Erfahrungen sowie an Notfällen garantiert. Dieser Standard ist erfüllt. Die Experten empfehlen, im Weiterbildungsprogramm bei den Charakteristika der 4 Kategorien der Weiterbildungsstätten (entsprechende Tabelle) den Notfalldienst explizit aufzuführen.

Die SGDVG nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis und wird sie bei der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms (nach Akkreditierung 2018) berücksichtigen.

5b.4. Entlohntes Arbeitsverhältnis, Mitarbeit in allen relevanten Aktivitäten

Auf Seite 26 des Gutachtens fassen die Experten die jetzige Regelung zusammen, wo gemäss Weiterbildungsordnung des SIWF das Arbeitsverhältnis der Weiterzubildenden grundsätzlich entlohnt sein soll, und die Mitarbeit in allen relevanten Aktivitäten gewährleistet sein muss.

Die Experten befürchten von sich aus, dass sich diese Regelung ungünstig auf die internationale Kooperation auf Fellowship-Ebene auswirken könnte. Dies ist zweifellos der Fall, aber müsste auf übergeordneter Ebene (SIWF / EDI) explizit neu geregelt werden.

Die Experten sprechen die Empfehlung aus, Volontärstellen auf internationaler Fellowship-Ebene zu schaffen, ohne damit vorhandene Weiterbildungsstellen zu besetzen oder zu konkurrenzieren.

Die SGDVG nimmt von dieser Empfehlung Kenntnis. Es liegt jedoch nicht im Ermessen der Fachgesellschaft, diese Empfehlung umzusetzen. Sie betrifft die Weiterbildungsordnung (WBO) und somit eine übergeordnete Ebene der Weiterbildung.

5b.5. Förderung der Interprofessionellen und Interdisziplinären Zusammenarbeit

Die Experten erwähnen in ihrem Gutachten auf Seite 27 erneut die Anstrengungen der SGDVG, gerade in der Westschweiz und im Tessin noch vermehrt Lehrpraxen zu etablieren. Diese Anforderung ist erfüllt. Die SGDVG nimmt hiervon Kenntnis und wird den eingeschlagenen Kurs weiterverfolgen.

3.6. Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards – Durchführung der Evaluation

6b.1. Eignung der Beurteilungsmethoden

Auf Seite 27 bis 28 des Gutachtens fassen die Experten die Instrumente der Mitarbeiterbeurteilung mit vorangehendem Selbstevaluationsbericht, der arbeitsplatzbasierten Assessments (AbA), der Zwischenprüfungen nach einem und zwei Jahren, sowie der Assistenzarztgespräche erneut zusammen. Sie empfehlen diese Instrumente auch im Weiterbildungskonzept der einzelnen Weiterbildungsstätten ausdrücklich zu präzisieren.

Die SGDVG nimmt von dieser Empfehlung Kenntnis und wird die Leiter der Weiterbildungsstätten auffordern, diese Beurteilungsmethoden im Weiterbildungskonzept festzuschreiben.

6b.2. Periodische fachlich-wissenschaftliche Überprüfung der Erfüllung von Leitbild und Zielen durch übergeordnete Stellen (Leitung)

Auf Seite 28 des Gutachtens fassen die Experten erneut die SIWF Instrumente der Visitationen durch die Weiterbildungsstättenkommissionen, sowie des Assistenzarztfragebogens der ETH zusammen und stellen die in Relation zum Leitbild (Kapitel 1) und den Zielen (Kapitel 3) der Weiterbildung. Dieser Standard ist erfüllt.

Die SGDVG nimmt hiervon Kenntnis.

3.7. Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards – Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

7b.1. Festschreiben der geforderten Kompetenzen und Leistungen und fortlaufende Überprüfung

Auf Seite 29 des Gutachtens fassen die Experten erneut zusammen, wie die Fachgesellschaft im Weiterbildungsprogramm und lokal in den Weiterbildungskonzepten die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden festgeschrieben haben und diese mit den Instrumenten der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung mit vorangehendem Selfassessment, den arbeitsplatzbasierten Assessments (AbA) und den Zwischenprüfungen nach dem ersten und zweiten Jahr, sowie den Assistenzarztgesprächen fortlaufend überprüfen. Dieser Standard ist erfüllt.

Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis.

7b.2. Verantwortung der Fachgesellschaft, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können

Auf Seite 29 des Gutachtens fassen die Experten zusammen, dass die Verantwortlichkeit der Fachgesellschaft im Weiterbildungsprogramm geregelt ist, speziell in der Tabelle mit den Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten. Die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen werden im Prüfungsreglement (Kapitel 4) geregelt. Grundsätzlich ist dieser Standard erfüllt. Die Experten geben zusätzlich den Rat, zur Überprüfung der Kompetenzen und Leistungen – Übereinstimmung mit anderen Fachgesellschaften – auch das Instrument der elektronischen Multiple Choice Fragen einzuführen.

Die SGDv nimmt von dieser Empfehlung Kenntnis und wird im Anschluss an die Akkreditierung 2018 im Rahmen der Überarbeitung der Überprüfungscommission elektronische Multiple Choice Fragen erarbeiten und in die fortlaufende Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen integrieren.

7b.3. Prozess zur Anrechnung von Weiterbildungskomponenten im Ausland

Auf Seite 30 des Gutachtens fassen die Experten zusammen, dass ein solcher Prozess im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 2 dargelegt wird. Dieser Standard ist erfüllt.

Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis.

3.8. Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards – Evaluation der Resultate

8b.1. Fortlaufende Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildner sowie durch die Weiterzubildenden

Auf Seite 30 des Gutachtens fassen die Experten erneut die SIWF-Strukturen und Regelungen zur fortlaufenden Evaluation der Weiterzubildenden, aber auch zur «Bottom-up»-Evaluation der Weiterbildungsstätten über den Assistenzarztfragebogen der ETH zusammen. Speziell wird hier noch das Rechtsstaatliche Prinzip der Einsprachemöglichkeit durch die Weiterzubildenden erwähnt, mit welcher Prüfungskandidaten ein Prüfungsergebnis anfechten können. Dieser Standard ist erfüllt.

Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis.

8b.2. Kriterien und Indikatoren für die Beurteilung der einzelnen Weiterbildungsabschnitte

Auf Seite 30 bis 31 des Gutachtens stellen die Experten fest, dass in den vorgelegten Weiterbildungskonzepten (Zürich, Lausanne) keine explizit festgelegten «Meilensteine» existieren. Dieser Standard ist somit nur teilweise erfüllt.

Die Experten empfehlen, dass die Fachgesellschaft für die Weiterbildungsstätten einen Rahmenplan erstellt, welcher gewährleistet, dass die einzelnen Weiterbildungsabschnitte in geeigneter Form definiert und sichtbar gemacht werden, und im Weiterbildungskonzept aller Weiterbildungsstätten figurieren.

Die SGDv nimmt von dieser Empfehlung Kenntnis und wird im Rahmen ihrer Prüfungskommission eine allgemeine Vorlage für das Erstellen eines Weiterbildungskonzeptes erarbeiten und den Weiterbildungsstätten

zur Verfügung stellen. Diese Vorlage wird auch die Bildung von definierten Weiterbildungsabschnitten und die Überprüfung von Meilensteinen im Rahmen vom Assistenzarztgesprächen beinhalten.

8b.3. Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen der Weiterzubildenden

Auf Seite 31 des Gutachtens fassen die Experten erneut die Instrumente zur Evaluation der Weiterzubildenden zusammen (siehe obige Abschnitte) und kommen zum Schluss, dass dieser Standard erfüllt ist. Die SGDv nimmt hiervon Kenntnis.

3.9. Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards – Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

9b.1. Massnahmenplan für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung

Auf Seite 32 Ihres Gutachtens stützen sich die Experten auf den Selbstevaluationsbericht, der drei Hauptstossrichtungen für die Weiterentwicklung der Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie in den nächsten 10 Jahren definieren.

- Fokussierte fachliche Vertiefung in den Subspezialitäten des Fachs, namentlich in den obligatorischen Weiterbildungskursen, was vor allem die A Kliniken herausfordern wird.
- Proaktive Wissensvermittlung der molekularen Medizin
- Bereitstellung zusätzlicher Fachärzte für Dermatologie und Venerologie auf Grund der stetigen Zunahme von Hautkrankheiten

Die Experten bestärken die Fachgesellschaft in der Absicht, mehr Gewicht auf die Lehre zu legen. Sie ermutigen die Fachgesellschaft, vermehrt die fortgeschrittenen Assistenzärzte in die Lehre einzubeziehen und dies im Weiterbildungsprogramm ausdrücklich so festzuschreiben. Auch Praktika mit Medizinstudenten können im Weiterbildungskonzept Erwähnung finden. Die SGDv nimmt von diesen Empfehlungen Kenntnis und wird sie bei der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms (nach Akkreditierung 2018) berücksichtigen.

9b.2. Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs:

Anpassung des Leitbildes und der Ziele an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen

- Fortlaufende Anpassungen der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf Ihre Zweckmässigkeit
- Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets

Auf Seite 33 des Gutachtens erwähnen die Experten die 6-monatlichen Sitzungen der Weiterbildungsstättenleiter in Dermatologie und Venerologie und empfehlen, bei der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms die Anregungen aus dem vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen und schrittweise umzusetzen. Ansonsten ist dieser Standard erfüllt.

Die SGDv nimmt von dieser Empfehlung Kenntnis, und wird bei der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms (nach Akkreditierung 2018) nach Möglichkeit sämtliche Empfehlungen der Expertengruppe berücksichtigen und schrittweise umsetzen.

3.10. Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards – Qualitätssicherung der Evaluation

10b.1 Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert

Dieser Standard ist erfüllt.

10b.2. Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass die Weiterbildungsstätten die Voraussetzungen für ihre Kategorie Zuteilung erfüllen.

Diese Kriterien sind im Weiterbildungsprogramm, namentlich in der entsprechenden Tabelle, hinterlegt und dieser Standard ist erfüllt.

Die SGDV nimmt von diesen zwei Punkten (10b.1. und 10b.2.) Kenntnis.

4. Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Auf den Seiten 34 und 35 des Gutachtens fassen die Experten noch einmal die Stärken und Herausforderungen im Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Dermatologie und Venerologie zusammen.

Die SGDV ist mit dieser Zusammenfassung vollumfänglich einverstanden und verpflichtet sich, nach der Akkreditierung 2018 eine Gesamtüberarbeitung des Weiterbildungsprogramms nach Empfehlungen dieses Gutachtens in Angriff zu nehmen, und schrittweise umgesetzt werden sollen.

Eine allgemeingültige Vorlage für ein Weiterbildungskonzept, das der Umsetzung des Weiterbildungsprogramms vor Ort dient, ist in Gange.

Im Namen der SGDV danken die drei Unterschreibenden dem Expertenkomitee, dem AAQ, sowie dem SIWF für das Round-Table Gespräch vom 05.10.2016, sowie die ausführliche und sorgfältige Bewertung ihres Weiterbildungsganges.


Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Dr. med. Carlo Mainetti
Präsident SGDV



Prof. Dr. med. Daniel Hohl
Ressortleiter Weiter- und Fortbildung



Prof. Dr. med. Jürg Hafner
Past Präsident SGDV



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch